



**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**der Thüringer Landespräsidentenkonferenz**  
**vom 10. Oktober 1997**  
**in der Fassung der zweiten Änderung vom**  
**30.01.2025**

**§ 1 Zweck und Aufgaben**

Die aus den Hochschulleitungen gebildete Thüringer Landespräsidentenkonferenz (nachfolgend TLPK) dient gemäß § 45 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (nachfolgend ThürHG), dem Zusammenwirken der Hochschulen, wird an der Hochschulentwicklungsplanung des Landes beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen. Darüber hinaus bearbeitet sie hochschulübergreifende Fragestellungen.

**§ 2 Mitgliedschaftskriterien**

- (1) Mitglieder der TLPK können in Thüringen tätige staatliche und nach thüringischem Recht staatlich anerkannte Hochschulen sein, sofern sie den Mitgliedshochschulen gleichwertig sind.
- (2) Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 sind insbesondere die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, die Größe und der Umfang des Fächerspektrums.

**§ 3 Mitglieder**

Die TLPK wird gemäß § 45 ThürHG gebildet aus den amtierenden Präsident:innen der Thüringer Hochschulen i.S.v. § 1 Abs. 2 ThürHG.

**§ 4 Organe und Struktur**

- (1) Zu den Organen der TLPK zählen die Gemeinschaft der Mitglieder und der Vorsitz. Die TLPK wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die TLPK nimmt die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Ordnung durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ihrer Mitglieder (Gemeinschaft der Mitglieder) wahr.
- (3) Der Vorsitz zeichnet im Namen der Gemeinschaft der Mitglieder für den Vollzug der Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und vertritt die Gemeinschaft in diesem Rahmen nach außen.

**§ 5 Gemeinschaft der Mitglieder**

- (1) Sitzungen
  - (a) Die TLPK tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen. Sie wird im Übrigen bei Bedarf vom Vorsitz einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Am

Ende jedes Kalenderjahres erfolgt durch die Gemeinschaft der Mitglieder die Terminfestlegung für die regulären Sitzungen des folgenden Kalenderjahres. Der Ort der Sitzungen wird nach dem Rotationsprinzip ausgewählt und mit der jährlichen Terminfestlegung beschlossen.

- (b) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung von Gästen soll nach Möglichkeit in der vorausgehenden Sitzung beschlossen und in der Einladung vermerkt werden.
  - (c) Die Sitzungen werden vom Vorsitz vorbereitet und geleitet. Einzelne Mitglieder können bei der Geschäftsstelle Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Der Vorsitz schlägt die Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird zusammen mit etwaigen Unterlagen sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versendet. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch die anwesenden Mitglieder zu genehmigen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern, zusammen mit der Einladung und den sonstigen Sitzungsunterlagen, rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugesandt wird. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sind jeweils in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss festzustellen. Die jeweilige Minderheit kann ihre Auffassung vom zutreffenden Inhalt des Protokolls als Sondervotum beifügen.
- (2) Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- (a) Die TLPK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
  - (b) Die Beschlüsse der TLPK werden auf Basis von Beschlussvorlagen in den Sitzungen gefasst. Die Abstimmungen in den Sitzungen sind offen, Beschlüsse werden i. d. R. per Akklamation getroffen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim getroffen werden.
  - (c) In dringlichen Fällen kann die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, dessen Durchführung der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.
  - (d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben). Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. In diesem Fall kann der Beschlussvorschlag unter Würdigung der vorangegangenen Erörterungen neu formuliert und zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme der Mitglieder ist die Vertretung mit Stimmrecht durch ein anderes Mitglied des Präsidiums der jeweiligen Hochschule zulässig. Alternativ kann das jeweilige Mitglied seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen (Stimmübertragung).
- (4) Die Gemeinschaft der Mitglieder kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und Kommissionen und die Beauftragten haben Berichtsrecht und -pflicht in den Sitzungen der TLPK.

## § 6 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz wird gebildet durch die oder den Vorsitzende:n und die oder den stellvertretende:n Vorsitzende:n. Vorsitzende:r und Stellvertreter:in sollen unterschiedlichen Hochschulkategorien (Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen) angehören.
- (2) Die Wahlen des Vorsitzes erfolgen mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitglieder in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird durch die Geschäftsstelle vorbereitet. Jedes Mitglied kann zu Händen der Geschäftsstelle bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin Wahlvorschläge unterbreiten. Diese sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils zum 1. September. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit aufgrund von Rücktritt oder dem Ausscheiden aus dem Amt als Präsident:in sollte eine Neuwahl umgehend erfolgen. In diesem Fall dauert die Amtszeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

- (4) Der Vorsitz ist verantwortlich für die zur Erfüllung der Aufgaben und Angelegenheiten der TLPK notwendigen Ausführungshandlungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeinschaft der Mitglieder. Der Vorsitz ist insbesondere zuständig:
- a) als Kontaktstelle für Ministerien,
  - b) als Kontaktstelle für Presseanfragen,
  - c) als Repräsentation der Mitglieder nach innen und außen,
  - d) als Vertretung der Mitglieder bei Anhörungen,
  - e) für die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen sowie regelmäßige Information der Mitglieder,
  - f) für die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder.

#### **§ 7 Geschäftsstelle**

- (1) Die TLPK unterhält eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsstellenleitung und Mitarbeiter:innen. Die Geschäftsstelle ist dem Vorsitz unterstellt. Sie unterstützt den Vorsitz bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie koordiniert die Arbeit der hochschulübergreifenden Arbeitskreise und Kommissionen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Aktenführung und Dokumentation insbesondere von Protokollen, Schriftverkehr und Verträgen. Der Vorsitz berichtet regelmäßig über die entsprechenden Geschäftsvorgänge.

#### **§ 8 Vertretung im Senat der Hochschulrektorenkonferenz**

Der Vorsitz der TLPK wird ex officio in den Senat der Hochschulrektorenkonferenz (nachfolgend HRK) gemäß § 13 Abs. 2 der Ordnung der HRK vom 22. Juni 2021 entsandt. Zusätzlich benennt die TLPK gemäß § 14 der Ordnung der HRK die ständigen Vertretungen des TLPK-Vorsitzes im Senat der HRK.

#### **§ 9 Änderungen der Ordnung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Ordnung tritt am Folgetag ihrer Verabschiedung in der TLPK in Kraft.

Jena, den 01.02.2025



Prof. Dr. Kai-Uwe Sattler

Vorsitzender



Prof. Dr. Jörg Wagner

Stellvertretender Vorsitzender